

bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens, bei Notwendigkeit in der Erstvernehmung, durchzuführen und im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung zu vermerken. Diese Besprechung sollte auch auf die Möglichkeiten der Klärung zivil-, arbeits- und vermögensrechtlicher Angelegenheiten ausgedehnt werden. Dadurch kann erreicht werden, daß Beschuldigte diese Angelegenheiten über das Untersuchungsorgan regeln lassen und die nach der Untersuchungshaftvollzugsordnung existierende Möglichkeit nicht nutzen, die Sekretäre der Gerichte dazu in Anspruch zu nehmen.¹ Das kann insbesondere aus Gründen der Konspiration bedeutsam sein.

Der Beschuldigte ist spätestens vor Abschluß der Ermittlungen über die Beweismittel zu unterrichten. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

Die Unterrichtung erfolgt durch die Vorlage der Beweismittel bzw. die Bekanntgabe der beweiserheblichen Informationen aus Beweismitteln.

Sie hat in der Beschuldigtenvernehmung zu erfolgen, da der Beschuldigte in jedem Falle die Gelegenheit erhalten muß, dazu Stellung zu nehmen und es sich um rechtlich bedeutsames Vorgehen des Untersuchungsführers handelt.

Die Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme des Beschuldigten zu den vorgelegten Beweismitteln ist im Vernehmungsprotokoll zu fixieren, indem das vorgelegte Beweismittel oder seine beweiserheblichen Informationen genau beschrieben und die Reaktionen des Beschuldigten auf dieses Beweismittel protokolliert werden.

Es kann zweckmäßig sein, den Beschuldigten nach der Kenntnisnahme umfangreicher Beweismittel, wie zum Beispiel Gutachten,

¹ Vgl. Gemeinsame Anweisung MdI 500600, Blatt 3 (IV. Pkt. 5. (4))